

**Schutzkonzept
für die seelische,
geistige und körperliche Integrität der Menschen
im Bereich des Bistums St. Gallen**



**sg.
kath.
ch**

katholischer
konfessionsteil
des kantons
st.gallen

Präambel

Für uns Christinnen und Christen ist die Achtung der unbedingten Würde eines jeden Menschen Ausdruck unseres Glaubens, im Gegenüber einem Abbild des Schöpfers zu begegnen. Jesus selbst erinnert uns daran, dass wir ihm selbst noch im Geringsten unserer Mitmenschen begegnen (Matthäus 25, 31 – 43).

Zum Innersten dieser Würde des Menschen als Bild Gottes gehört seine seelische, geistige und körperliche Integrität. Sie zu achten erfordert Sensibilität, kontinuierliche Reflexion und eine Kultur der Achtsamkeit, auch für Abhängigkeiten, formelle und informelle Machtstrukturen, die jeweils eigenen Bedürfnisse und Empfindungen, unsere Sprache, Verkündigung und Fei ergestaltung usw. Wo aber die Grenzen der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität eines Menschen verletzt werden, braucht es klare Haltungen und insbesondere für Betroffene wirksame Strukturen für Beratung, Meldung und Intervention. Niemand schützt unsere Kirche durch Wegschauen und Vertuschen, denn wir wären nicht länger Kirche, würden wir uns vom Schmerz und Leid Betroffener unberührt halten (1 Korinther 12, 26).

Dieses Schutzkonzept, das die Instrumente der Prävention, der Beratung und der Intervention beschreibt und in Beziehung setzt, dient nachhaltig dem Wohl und dem Schutz der Menschen und ihrer seelischen, geistigen und körperlichen Integrität im Bereich des Bistums St. Gallen.

Bistum St.Gallen

Klosterhof 6b
9000 St. Gallen

T 071 227 33 40
M kanzlei@bistum-stgallen.ch

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

Klosterhof 6a
9000 St.Gallen

T 071 227 33 33
M info@sg.kath.ch

Der Bischof von St. Gallen und der Katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen erlassen folgendes Schutzkonzept:

1 Grundsatz

Seelische, geistige und körperliche Integrität beinhaltet die Wahrung der Würde und der Unversehrtheit eines Menschen in jeglicher Hinsicht.

Mit Verletzung der seelischen, geistigen und/oder körperlichen Integrität sind Angriffe auf die Person als Ganzes gemeint. Es geht um Verhaltensweisen, die Grenzen verletzen und den Selbstwert schädigen.

Arbeitsplatzkonflikte, Diskriminierung, Missbrauch geistlicher Macht, Mobbing, sexuelle Belästigung/Gewalt sind Beispiele für problematische Verhaltensweisen, welche die seelische, geistige und/oder körperliche Integrität einer Person verletzen.

Arbeitsplatzkonflikte

Konstruktive Konflikte am Arbeitsplatz sind wichtig und tragen zu einer Weiterentwicklung der Arbeit bei. Werden Konflikte am Arbeitsplatz destruktiv oder emotionalisiert ausgetragen, ist eine konstruktive Lösung nicht möglich. Ab diesem Zeitpunkt wird von Arbeitsplatzkonflikt gesprochen.

Diskriminierung

Diskriminierung ist jegliche Ungleichbehandlung von einzelnen Personen oder Gruppen, die herabwürdigend oder ausgrenzend wirkt. Sie kann an verschiedene Eigenschaften anknüpfen. Oft findet sie aufgrund von Geschlecht, Alter, religiöser oder sexueller Orientierung, sozialer oder ethnischer Herkunft oder gesundheitlichen Bedürfnissen oder Einschränkungen statt.

Missbrauch geistlicher Macht

Missbrauch geistlicher Macht liegt vor, wo Seelsorge manipulativ in Abhängigkeiten führt oder wo sich Seelsorgepersonal übergreifig verhält, das Gewissen und die freie Entscheidung anderer nicht achtet oder seine eigene Stimme zur Stimme Gottes erhebt.

Mobbing

Mobbing bezeichnet langandauernde feindselige Verhaltensweisen gegenüber einer einzelnen Person, die systematisch von Informationen abgeschnitten, entwertet, schikaniert, bedroht, isoliert oder von ihrem Wirkungsort entfernt werden soll.

Sexuelle Belästigung / Gewalt

Als sexuelle Belästigung / Gewalt gilt im Allgemeinen jedes Verhalten mit sexuellem Bezug, das von einer Person unerwünscht ist und diese in ihrer Würde verletzt. Dazu gehören sexualisierte Bemerkungen über das Äussere, unerwünschte Körperkontakte, sexualisierte Mails und Bilder, Annäherungsversuche und Einladungen mit Versprechen von Vorteilen oder unter Androhung von Nachteilen.

2 Ziel

Das oberste Ziel dieses Präventions- und Schutzkonzeptes ist, die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen zu wahren und dadurch deren Wohl zu fördern und deren Schutz zu gewährleisten.

3 Kultur der Achtsamkeit

Die wichtigste Grundlage für die Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen ist die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit.

Um eine sichere Umgebung aufzubauen und für die Würde und Rechte der Anderen feinfühlicher zu werden, bedarf es gemeinsamer Werte und Regeln. Es braucht Fachwissen und Feedbackkultur, Hinsehen und nicht Wegschauen, Handlungsfähigkeit und Zivilcourage.

Vorgesetzte sind für die Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität der sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Menschen verantwortlich. Sie treten verletzenden Verhaltensweisen konsequent entgegen.

Auch alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten sind aufgefordert, auf die Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität aller Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen zu achten. Dazu gehört ebenso, bei kritischen Situationen hin- und nicht wegzusehen und den Mut aufzubringen, unangemessene Verhaltensweisen anzusprechen und dagegen vorzugehen.

4 Grundlagen

Auf kirchlicher Seite dienen als Grundlage dieses Präventions- und Schutzkonzeptes unter anderem die Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ (4. Auflage, März 2019).

Mit diesem Konzept setzt der Bischof von St.Gallen diese Richtlinien für das Bistum St.Gallen um.

Auf staatskirchenrechtlicher Seite dienen als Grundlage dieses Konzepts unter anderem.

- Art. 1 Abs. 2 und Art. 21 des Dekrets über das Personalwesen vom 16. Juni 2015 (Personaldekret);

- Art. 3 Abs. 2 und Art. 30 des Personalgesetzes des Kantons St.Gallen.

Mit diesem Konzept setzt der Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen diese gesetzlichen Vorgaben um.

5 Prävention

Wesentlicher Bestandteil für die Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen ist eine wirkungsvolle und zielgerichtete Präventionsarbeit.

Es bestehen insbesondere folgende Präventionsmassnahmen:

A Fachstelle Prävention

Die Fachstelle Prävention stellt die Präventionsarbeit sicher, insbesondere durch Sensibilisierung, Organisation und Umsetzung von Weiterbildungsangeboten, Weiterentwicklung von Präventionsmassnahmen, Beratungen und Vernetzung.

B Massnahmen im Bereich der Mitarbeitenden

a) Anstellungsprozess

In allen Bewerbungs- oder Anstellungsgesprächen wird das Thema „Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität“ angesprochen. Dies als klare Botschaft, dass die Verletzung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen nicht toleriert wird.

Vor Abschluss eines Arbeitsvertrages haben Mitarbeitende der Personalkategorien nach Art. 3 Bst. a bis c des Personaldekrets einen aktuellen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug vorzulegen. Mitarbeitende der Personalkategorie nach Art. 3 Bst. d des Personaldekrets haben diese Auszüge vorzulegen, wenn sie mit Kindern und/oder besonders vulnerablen Personen arbeiten. Diese Auszüge sind mindestens alle fünf Jahre in aktueller Form beizubringen.

Im diözesanen Aufnahmeverfahren neuer Mitarbeitender mit bischöflicher Beauftragung (Priester, Diakone, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen) werden gegebenenfalls auch Strafregisterauszüge aus dem Ausland einverlangt. Zu den weiteren Abklärungen gehören insbesondere Referenzauskünfte bei vorherigen Bistümern oder Regenten, Gespräche mit einer Vertrauenspsychologin oder einem Vertrauenspsychologen und bei Klerikern eine schriftliche Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Bischofs oder Ordensoberen. Bei den Studierenden des Bistums und Absolvierenden einer Formodula-Ausbildung für Katechese oder Jugendarbeit werden erste Abklärungen bereits während Studium oder Ausbildung vorgenommen.

b) Weiterbildung

Es ist sicherzustellen, dass das Thema „Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität“ entweder in der Ausbildung oder in einer Weiterbildung innerhalb der ersten zwei Jahre der Anstellung behandelt wird.

Darüber hinaus bestehen Angebote, um sich im eigenen Umgang mit Nähe und Distanz weiterzubilden.

Mitarbeiter/innen mit Führungsaufgaben werden speziell weitergebildet, um Anzeichen von Verletzungen der seelischen, geistigen und/oder körperlichen Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen zu erkennen und entsprechend zu reagieren.

- c) **Gesprächs- und Supervisionsangebote**
Es stehen verschiedene Formen von Gesprächsangeboten zur Verfügung, in welchen das Thema „Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität“ reflektiert werden kann (z.B. Seelsorge für Personal in den Seelsorgeeinheiten, Supervisionen).
Es besteht eine regelmässig aktualisierte und geprüfte Liste von fachlich versierten Supervisoren/innen.
- d) **Mitarbeitendengespräche**
Das Thema „Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität“ wird in jedem Mitarbeitendengespräch als fester Bestandteil angesprochen und thematisiert, um dieses aktuell zu halten und diesem Gewicht zu verleihen.

C Massnahmen im Bereich der freiwillig Engagierten

- a) **Sonderprivatauszug**
Von freiwillig Engagierten, die in besonders sensiblen Bereichen (z.B. Betreuung von Kindern/Jugendlichen oder von besonders vulnerablen Menschen; persönliche Begleitungen über eine längere Zeit und/oder im häuslichen Kontext, Übernahme einer Funktion in der Kinder- und Jugendarbeit) eingesetzt sind, wird – grundsätzlich unabhängig von der Einsatzdauer – ein Sonderprivatauszug eingefordert. Diese Auszüge sind mindestens alle fünf Jahre in aktueller Form beizubringen.
Enthält der vorgelegte Sonderprivatauszug ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen, so kommt die betreffend Person für ein freiwilliges Engagement in den oben genannten sensiblen Bereichen unter keinen Umständen in Frage. Die verantwortliche Person aus dem Pastoralteam, welche von einem solchen Eintrag Kenntnis erhalten hat, informiert die Pfarreibeauftragte / den Pfarreibeauftragten bzw. die letztverantwortliche Instanz. Diese ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich das entsprechende Verbot eingehalten wird.
- b) **Weiterbildung**
Es werden Weiterbildungen zum Thema „Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität“ für freiwillig Engagierte sowie Anlässe mit präventionsbezogenen Inhalten angeboten. Ferner steht eine Vorlage zur regelmässigen Reflexion für Einzelpersonen oder Gruppen zur Verfügung.
- c) **Standortgespräche**
Das Thema „Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität“ wird in Standortgesprächen angesprochen und thematisiert, um dieses aktuell zu halten und diesem Gewicht zu verleihen.
- d) **Gesprächsangebote**
Es stehen Gesprächsangebote zur Verfügung, in welchen das Thema „Wahrung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität“ reflektiert werden kann.

6 Unterstützung

Im Falle einer Verletzung der seelischen, geistigen und/oder körperlichen Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen ist dem Schutz der Betroffenen die höchste Aufmerksamkeit einzuräumen.

Es bestehen folgende Unterstützungsmassnahmen:

- a) Opferhilfe SG-AR-AI
Um die Unabhängigkeit sicherzustellen und Betroffenen einen niederschweligen Zugang zu Unterstützungsmassnahmen zu bieten, wird in den Verlautbarungen der kirchlichen und staatskirchlichen Körperschaften und Einrichtungen im Bereich des Bistums St.Gallen die Opferhilfe SG-AR-AI als erste Anlaufstelle präsentiert.
- b) Ombudsstelle
Die Ombudsstelle steht allen Mitarbeitenden und freiwillig Engagierten bei Konflikten am Arbeitsplatz (z.B. Mobbing, Diskriminierung, unüberbrückbare Differenzen) zur Verfügung. Sie arbeitet neutral und vertraulich.
- c) Meldestelle
Die Meldestelle ist die innerkirchliche Anlaufstelle für Personen, welche eine Verletzung der seelischen, geistigen und/oder körperlichen Integrität im Bereich des Bistums St.Gallen melden wollen. Sie unterstützt und begleitet insbesondere die betroffene Person und stellt die Nachbetreuung sicher.

Neben den genannten Stellen bestehen weitere kirchliche Unterstützungsangebote (z.B. kirchliche Seelsorge, Kommission Genugtuung SBK/RKZ).

7 Intervention

Im Falle einer Verletzung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen ist eine wirkungsvolle und zielgerichtete Intervention notwendig.

Es bestehen insbesondere folgende Interventionsmassnahmen:

- a) Staatliche Behörden (z.B. Staatsanwaltschaft, KESB)
Besteht ein Anfangsverdacht, dass eine Verletzung der seelischen, geistigen und/oder körperlichen Integrität strafrechtsrelevant sein könnte, wird eine Klärung des Sachverhalts vor den zuständigen staatlichen Stellen angestrebt. Steht ein Offizialdelikt zur Diskussion, ist zwingend eine Strafanzeige zu erheben.

Ist die seelische, geistige und/oder körperliche Integrität einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft gefährdet, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu informieren.

b) Untersuchungsstelle

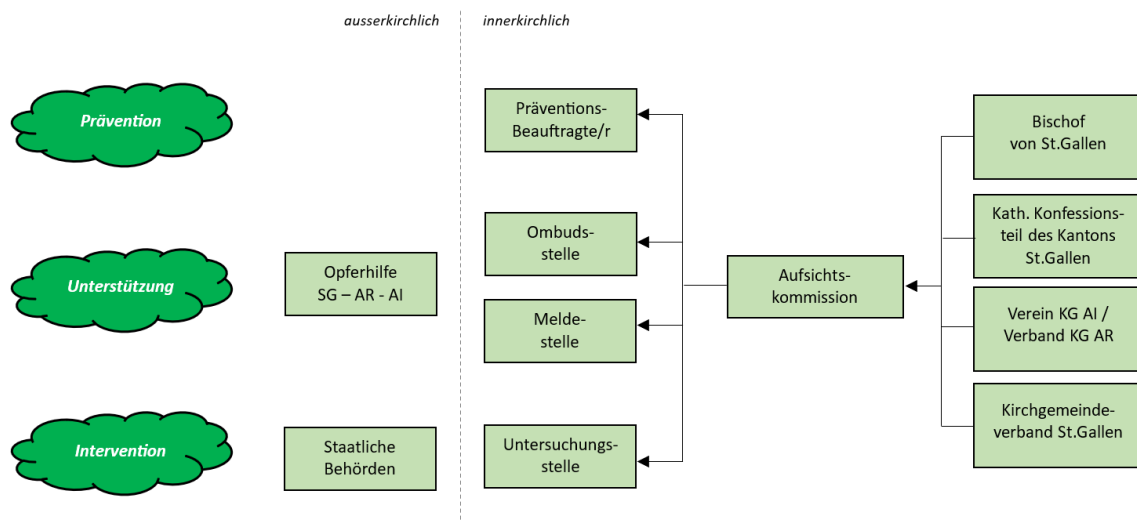
Unabhängig von der Intervention durch staatliche Behörden kann es sich als notwendig erweisen, dass kircheninterne Abklärungen erfolgen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn

- das kanonische Recht dies verlangt;
- eine personalrechtliche Administrativuntersuchung angezeigt ist; oder
- die Ergreifung einer personalrechtlichen Massnahme zu prüfen ist.

Die Untersuchungsstelle führt (vorbehältlich des Zuständigkeitsbereichs des Offizialats) die entsprechenden Abklärungen durch.

8 Organisationsstruktur

Es besteht folgende Organisationsstruktur:



Der Bischof von St.Gallen und der Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen erlassen zur Umsetzung dieses Konzepts ein Reglement, in welchem Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten festgehalten sind.

St.Gallen, ••

Bistum St.Gallen

Kath. Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

+ Markus Büchel
Bischof von St.Gallen

Dr. Armin Bossart
Administrationsratspräsident

Thomas Franck
Verwaltungsdirektor